



Das Jahrgericht im Spitaldorf Feckenhausen

■ Von Ludwig Ohngemach

Das Jahrgericht im Spitaldorf Feckenhausen und seine Sitzungsprotokolle – ein Spiegelbild des Dorflebens im 17. und 18. Jahrhundert.

Bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts hatte das Rottweiler Hl.-Geist-Spital nur unbedeutenden Besitz und Rechte in Feckenhausen. Dies änderte sich 1514 grundlegend. Damals erwarb es von Balthasar Lutz das Dorf mit dem Jungbrunnen, dem sogenannten Bulachgütlein und einem weiteren Hof in Wellendingen (vgl. Ohngemach, Spital S. 430). Alle Güter und Rechte waren als Bestandteil der alten Grafschaft Hohenberg österreichisches Lehen, woran sich bis zum Ende des Alten Reiches 1802 nichts änderte.

Feckenhausen war das einzige Dorf im Spitaloberpflegamt der Stadt Rottweil. Dieses wurde von den beiden Spitalpflegern, von denen einer Assessor beim kaiserlichen Hofgericht, der andere Zunftmeister war, sowie dem Spitalmeister gebildet. Die Pfleger wurden im Namen des Rottweiler Magistrats tätig, dem sie auch angehörten. Ihm hatten sie in der jährlichen Rechnungslegung Rechenschaft über ihr Tun abzulegen.

Der Übergang der Ortsherrschaft Feckenhausen in die Hände des Spitals wirkte sich offenbar umgehend aus. Aus diesem Anlass entstand die Dorfordnung von 1514, die „Recht zü Fegkahusen“ (Die Rechte zu Feckenhausen 1514 in: Ohngemach, Spital 2 S. 576ff). Später, 1759, ließ der reichsstädtische Rat im sogenannten Jahrgerichtsbüchlein Kompetenzen und Verfahrensweisen festschreiben, die in den Gebieten Gültigkeit haben sollten, die der reichsstädtischen Gerichtsbarkeit unterstanden (Eugen Mack, Das Rottweiler Jahrgerichtsbüchlein. Rottweil 1922).

Beim Jahrgericht handelte es sich also um ein Niedergericht, ein Gericht für die leichteren Straffälle, die nicht mit der Todesstrafe bedroht



Feckenhausen darf auf eine spannende Historie blicken.

Foto: Stadtarchiv Rottweil

waren. Durch das jährlich abzuhaltende Jahrgericht sollte, so heißt es in der Einleitung zum Protokoll von 1701, „das Ybel abgestrafft, auch sonst guette Policity undt guette Ordnung gehaltn, vordriß die Ehre Gottes befördert, so dan zwischen Nachparn undt Gemeindtsleuthn fridtliebende Verständnus unterhalten...“ werden. Daher wurden „... des Gottshaus Unterthan zu Fekkenhausen anhero bescheidn undt mit ihnen der Gebühr gemäss die Sachn nachfolgender gestalten verhandlet ... in Beysein deren H. Ober- und Hauspflieger des ged. Spital ...“ (SpAL10F11n12 1701 Dez. 12).

Die Hochgerichtsrechte übte die Reichsstadt dagegen selbst aus. Feckenhausen lag im Bezirk der Freien Pürsch, somit war das Pürschgericht für die Ahndung von Kapitalverbrechen zuständig.

Teilnehmer

Alle männlichen Einwohner Feckenhausens waren zur Teilnahme am Jahrgericht verpflichtet. Gele-

gentlich ließen sich einzelne Bauern durch ihre Söhne vertreten (SpAL10F11n5 1689 Okt. 19). Die meisten Protokolle enthalten eine Aufzählung der Anwesenden, so dass wir einen guten Überblick über die Bewohner des Ortes seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts haben. 1692 wurden die Namen von 13 Teilnehmern notiert, darunter der sogenannte „Jungbrunner“ sowie drei Unburger, also Einwohner ohne Bürgerrecht (SpAL10F11n6 1692). 1702 waren es acht Bauern, fünf Hintersassen und vier Knechte (SpAL11F1n1 1702 Dez. 18). Im 18. Jahrhundert nahmen normalerweise zehn bis 15 Männer am Jahrgericht teil.

Tagungstermin

Üblicherweise tagte das Gericht acht Tage vor oder nach dem 1. Mai, beziehungsweise acht Tage vor oder nach Martini (11. November) (vgl. Recht zu Feckenhausen 1514, in Ohngemach, Spital 2 S. 577). Wie der Name sagt, kam man normalerweise

einmal im Jahr, im Winterhalbjahr zusammen, wenn in der Landwirtschaft die Arbeit weitgehend ruhte. Nur selten wurden Sitzungen verschoben, so 1792 wegen Truppendurchmärschen auf den Januar des Folgejahres (SpAL11F2n7 1793 Jan. 18). 1796 verlegte man das Jahrgericht wegen Krankheit des Oberpflegers auf den 18. Februar 1797 (SpAL11F2n7 1797 Hornung 18).

In einigen wenigen Jahren wie 1726, 1729 u. a. sind zwei Termine überliefert, die um die Jahreswende und innerhalb weniger Wochen durchgeführt wurden. Dies dürfte auf Nachholtermine zurückzuführen sein. So fand im Januar 1788 das Gericht für das Vorjahr statt, während im Dezember für das laufende Jahr getagt wurde (SpAL11F2n6 1788 Jan. 2 pro 1787).

Tagungsort

Üblicherweise traf man sich im Spitalgebäude an der unteren Hauptstraße. Nur ausnahmsweise, möglicherweise im Dezember 1759, fand

das Jahrgericht in Feckenhausen statt (SpAL11F1n39 1759 Dez. 22). Im Dezember 1772 tagte man im Rathaus, „weilen schon eine geraume Weil, wegen wüthender Krankheit, das Spitalamt nicht in dem Gottshaus gehalten, so man auf der 18er Stuben abgefragt“ (SpAL11F1n42 1772 Dez.18).

Überlieferung

Über die Verhandlungen des Jahrgerichts fertigte vermutlich der Spital-schreiber Ergebnisprotokolle an. Nur gelegentlich deutet der Wortlaut des Textes auf einen Pfleger als Protokollant. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts zunächst mit größeren Lücken, ab der Wende zum 18. Jahrhundert aber fast durchgängig, sind die Jahrgerichtsprotokolle im Spitalarchiv erhalten geblieben. Sie erlauben einen recht genauen Einblick in seine Arbeit und damit auch in den Alltag der Feckenhauser Einwohnerschaft in dieser Zeit (SpAL10F11n1-13 1608-1705; 11F1n1-46 1702-1778; 11F2n1-8 1782-1801).

Zum Ablauf der Verhandlung

Obepfleger Glückher, der in Anwesenheit von Mitpfleger Zunftmeister Luca Unger und Spitalmeister Johann Joseph Khuon im Jahrgericht am 1. Dezember 1729 den Vorsitz führte, berichtete: „Nachdeme das gewöhnliche Jahrgerichts Büechlein und Ordnung deutlich und wohlverständlich vorgeles[en], auch darüber ein von d[er]. ganz Gemeindt Feggenhause abgeschwohren worden, so ist hernach d[er] Vogt Martin Wenger all vordrist vernommen word.“ Der aber antwortete „... er wüsse gar nichts“ (SpAL 11F1n16 1729 Dez. 1).

Im sogenannten „Durchgang“ wurden anschließend alle anderen Mitglieder der Gemeinde, Bürger, Unbürger und Knechte aufgerufen und nach ihren Anliegen befragt. Hier hatten sie Gelegenheit, ihre Klagen und Anregungen vorzubringen.

Besetzung der Dorfämter

Abschließend wurden die zu vergebenden Dorfämter besetzt. Am einflussreichsten waren diejenigen von Vogt und Untervogt, die gleichsam als Ortsvorsteher fungierten und die Anweisungen des Spitalamts umzusetzen hatten.

Im Rahmen des „Durchgangs“ konnten die Gemeindemitglieder jeweils einen der ihren zum Vogt vorschlagen, so etwa im Dezember 1702, als Michael Hummel wieder Vogt wurde (SpAL10F11n12 1701 Dez. 12). Zumeist kam einer der drei



Feckenhausen auf der Pürschgerichtskarte des David Rötlin von 1564.

Vorlage: Städtische Museen Rottweil

Lehenbauern der großen Spitalhöfe zum Zuge. Diese waren ohnehin durch ihr Lebensverhältnis mit dem Spital verbunden. Zudem verfügten nur sie über die notwendigen Voraussetzungen wie etwa Reitpferde.

Einige Vögte waren viele Jahre im Amt. Martin Wenger amtierte von 1719 bis 1729 oder Lorenz Hattler von 1738 bis 1749. Allerdings baten viele immer wieder, aus dem Amt entlassen zu werden. So wollte der bereits erwähnte Lorenz Hattler 1732 zurücktreten und wurde auch abgelöst, bevor er 1738 wieder, nun für viele Jahre, ins Amt kam. 1745 wollte er erneut aufhören, amtierte aber dann doch bis 1749 (SpAL11F1n20 1732 Nov. 24; 11F1n24 1738 Dez. 3; 11F1n31 1745 Dez. 13; 11F1n34 1749 Jan. 7).

Weiterhin waren zwei Richter für die Dorfgerichtsbarkeit sowie sogenannte Untergänger zur Regelung von Grundstücksgrenzfragen zu bestimmen. Außerdem werden zwei Waisenvögte, ein Kirchenvogt, zwei Feuerbeschauer genannt.

Das Amt des Feuerreiters war den großen Bauern vorbehalten, die über Reitpferde verfügten, um im Brandfall Löschmannschaften aus den Nachbarorten herbeirufen zu können. Sie hatten diese Aufgabe im Wechsel und quartalsweise zu übernehmen (SpA11L2n8 1800 Dez. 20; 11F2n3 1784 Dez. 22).

Zu den Gemeindeämtern zählten zudem Viehschätzer, Schulmeister, Zoller und Büttel. Seit den Jahren 1782, 1783 und 1784 sind Hebammen bezeugt (SpAL 11F2n2 1783 Dez. 23).

Themenfelder

Im Folgenden sollen nun anhand einiger Beispiele vorgestellt werden, was beim „Durchgang“ vom Spitalamt und den Ortsbewohnern angesprochen wurde.

Wie erwähnt, hatte zunächst der jeweils amtierende Vogt als Vertreter der Ortsherrschaft im Dorf das Wort. Das Jahrgericht bot die Gelegenheit, an die gegenüber der Obrigkeit zu erfüllenden Pflichten zu erinnern und deren Erfüllung einzufordern.

Bereits 1692 beklagte Vogt Aigeltinger, dass Christa Hattler „im Boten gehen nit pariert“ habe (SpAL10F11n6 1692 Apr. 9). 1701 berichtete Christian Hattler, der Jungbrunner Joseph Emenecker wolle keine „Gemeindt Handarbeit“ leisten, und auch Jakob Leypolt bestätigte, dass der Jungbrunner „zum Frohnen sich nit bequemen wolle“ (SpAL10F11n12 1701 Dez. 12).

1785 waren die Bauern laut ihren Bestandsverträgen verpflichtet, Heckenpflanzungen zu pflegen und sechs Bäume auf ihren Spitalgütern zu pflanzen. 1786 wurde dies nochmals bestätigt und nachdrücklich unter Androhung von fünf Pfund Heller Strafe angeordnet. Zudem sollte auch jeder andere Bürger im nachfolgenden Frühjahr auf der Allmende zwei Apfel- oder Birnenbäume pflanzen. Auch hierbei wurde mit einer angedrohten Strafe von 30 Kreuzer für den offenbar notwendigen Nachdruck gesorgt (SpAL11F2n4 1785 Dez. 20; 11F2n5 1786 Jan. 4).

Auch amtliche Anordnungen wurden bei dieser Gelegenheit bekannt gemacht. So legte das Spitalamt im Hinblick auf den bevorstehenden Jahreswechsel im Dezember 1790 fest, dass in Feckenhausen „weder zu diesem, noch zu einem anderen Termin geschossen werden“ dürfe (SpAL11F2n7 1790 Dez. 20).

Verstöße gegen obrigkeitliche Anordnungen und andere Frevel

Immer wieder wurde die Missach-

tung der Feiertagsruhe angesprochen. So hatte ein Bauer 1696 „an St. Dorotheatag, Feyertag, Stroh geschnitten“ oder war der Vogt Michel Hummel am Liebfrauentag ins Holz gegangen (SpAL10F11n8 1696 Nov. 29).

1785 wurde im Gericht berichtet, dass das Spielen um Branntwein bis in die späte Nacht einreiße. Zwei Jahre später stellten die Spitalpfleger fest, dass weder in einigen Privathäusern als auch im Wirtshaus die getroffenen Anordnungen beachtet würden, sondern über die erlaubte Zeit hinaus gespielt würde. Als sich der Wirt Johann Gaiselmann unschuldig gab, sich gegen die Vorwürfe verteidigte und „sogar selbes abzuleugnen sich getraute und selbst die Spieler namhaft zu machen zauderte“, ließ man ihn durch den Stadtknecht „auf amtlichen Befehl“, wie es heißt, auf den Turm abführen (SpAL11F2n4 1785 Dez. 20; L11F2n6 1788 Jan. 2).

Nicht zuletzt nutzten die Einwohner des Dorfes die Gelegenheit, Missstände aller Art zur Sprache zu bringen. Zu einem erheblichen Anteil bezogen sich diese auf die Bewirtschaftung der Bauerngüter sowie auf die Nutzung von Wald und Allmende.

1696 wurde beklagt, dass „gemein Krießbäum [Kirschbäume] abgehackt, Aichen geschält“, junge Bäume ausgegraben und verkauft worden seien (SpAL10F11n8 1696 Nov. 29).

1701 sei im Wald unerlaubt Bauholz entnommen worden. 1704 berichtete Christa Hattler, die drei Spitalbauern seien in die Waldungen gefahren und hätten „das best Holz hinweg gehauen und verbrennt“ (SpAL10F11n12 1701 Dez. 12; 10F11n13 1704 Dez. 15). 1729 forderte Jakob Münckh, dass dafür gesorgt werde, „... eine bessere Ordnung im Hotz hawn gemacht und gehalt werde“, da „jed haw wo und was er wolle“ (SpAL11F1n16 1729 Dez. 1).

Auch die Nutzung der Allmende zu Weidezwecken bot Konfliktpotential. So beklagte Christa Leopoldt „... die Unordnung weg d[er] Waydt, da die 3 Baurn alles durch die Ross abfreen lass[en] ...“. Im Dezember 1789 wurde vorgebracht, dass Johann Geiselman und Martin Sauter unberechtigterweise Pferde auf die Weide gelassen hätten.

Martin Wenger, Mathias Aigeltinger und Christa Hattler hätten durch ihre Gänse in der Winter- wie in der Sommerfrucht und am Öhmd Schäden verursacht (SpAL11F1n16 1729 Dez. 1; 11F2n7 1789 Dez. 22).

Und noch 1793 brachte das Spitalamt vor, dass ihm zuverlässig bekannt sei, dass dem erlassenen Verbot ungeachtet immer noch Gänse im Dorf gehalten würden. Dem Bannwart wurde daher aufgetragen, unter Androhung von 3 Pfund Heller Strafe und Verlust seines Amtes „solche tot zuschlagen“ (SpAL11F2n8 1793 Dez. 16).

Eigentumsdelikte

Auch Diebstähle kamen immer wieder vor. Zumeist handelte es sich um Bagatellfälle. Für Aufsehen sorgte 1759 der Diebstahl eines Kelches aus der Kapelle in Feckenhausen, die der Fahrlässigkeit des damaligen Mesners Christian Mayer angelastet wurde. Vogt Martin Bühl bedauerte, dies nicht rechtzeitig angezeigt zu haben und entschuldigte dies damit, „er sein aber nit zu Haus gewesen“ (SpAL11F1n39 1759 Dez. 22).

Häufig behandelt wurden Scheltzhändel, Beschimpfungen, Verleumdungen und andere Verbalinjurien. 1678 berichtete Martin Wenger, Wolfgang Gassner sei „ihme vors Haus bey d[er] Nacht gelofn, geschändt undt geschmähet, auch ge-

sagt dern Spithalmaister frage er nicht nach...“. 1698 wurde Joseph Schmidt „weg Scheltworthen“ mit 1 Pfund Heller gestraft (SpAL10F11n5 1689 Okt. 19; 11F1n1 1702 Dez. 18).

Fluchen, Schwören und „Sakramentieren“, waren offenbar weit verbreitet und ein Dorn im Auge der Obrigkeit. 1729 wurde dies gleich von mehreren Gemeindemitgliedern bemängelt. So berichtete Joseph Leipoldt, „... da[s] die Bueben über das Vich bey denen Brunnen jemahl übel schwöhrn und fluech“. Jacob Leipoldt bestätigte, dass „sowohl kleine als größere Kind, Bueb und Mädle, entsezlich fluch und schwöhren mit Blitz, Donner und 1000fach Sacramentieren“. Darauf wurde beschlossen, diejenigen Eltern zu bestrafen, die dagegen nicht einschreiten würden (SpAL11F1n16 1729 Dez. 1).

Auch Gewalt in verschiedenen Ausprägungen, Schlägereien und Schlaghändel werden immer wieder erwähnt. 1692 beklagte Christa Münch, eine Hausfrau zu Feckenhausen, dass Hans Heinrich Graf ihr vorgeworfen habe, sie, wie auch ihr Vater, seien Mörder an ihrem Kind.

Außerdem habe Graf ihr, „der Clägerin, mit einem Stecken über die Händin geschlagen“ und sie „ein Ketzler gescholten“. Hans Heinrich Graf wurde dann mit drei Pfund Heller sowie einigen Stunden im Kuntzloch, dem Arrestlokal im Spital, bestraft (SpAL10F11n7 1692 Juli 6). 1704 warf man demselben Heinrich Graf vor, dass er „... so übell shwehre [und] seine alte Eheconsortin im Haus herumb schlage“ (SpAL10L11n13 1704 Dez. 17).

Als 1705 Thomas Sauter im „Durchgang“ befragt wurde, wusste dieser nichts anzumerken, „außer, daß er mit seinem Schweher Vatter nicht aus und fort khome“. Weiterhin wurde bekannt, dass Martin Wengers Knecht eine Magd aus Nusplingen geschwängert habe. Das Spitalamt entschied, dass dieser deren Unterhalt übernehmen müsse, auch kam er nicht ohne Strafe davon (SpAL10F11n13 1705 Febr. 27).

Auch Auseinandersetzungen mit Bewohnern der Nachbardörfer wurden gelegentlich aktenkundig. So wurde im Jahrgericht 1611 beklagt, dass die Gebrüder Grezinger von Schörzingen Feckenhauser Einwohnern die „Büren“ abgenommen hätten. (SpAL10/F11n2 1611 Dez. 18). 1729 scheint eine Rangelei bei einer Nachkirchweih im Jungbrunnen mit Beteiligten aus Feckenhausen, Wellendingen und Gölldorf noch glimpflich abgegangen zu sein (SpAL11F1n16 1729 Dez. 1).

„Gute Policy“

Anlässlich der Jahrgerichte kamen alle wichtigeren Angelegenheiten der Gemeinde zur Sprache, für die das Spital als Obrigkeit im Rahmen der sogenannten „guten Policy“ – wie auch 1701 erwähnt – zuständig war. Dazu gehörte die Sicherstellung einer gesunden und ausreichenden Trinkwasserversorgung.

Grundsätzlich fiel die Pflege und Sauberhaltung der Brunnen in den Aufgabenbereich der Spitaldrittelmaier, doch kam es offenbar immer wieder zu Missständen, die dann bei den Jahrgerichten vorgebracht wurden. 1704 wurden Christa Hattler und Martin Hattler vorgeworfen, den Brunnen durch Abwasser aus ihren Ställen zu verderben. Hattler wurde mit 1 Pfund Heller gestraft und „... soll schuldig sein, so bald immer möglich zu remedieren und schauen, das[s] der Schaden gebesert werde“ (SpAL10F11n13 1704 Dez. 15).

1759 beklagte Conrad Münch den schlechten Zustand des Brunnens und dass niemand bereit sei, sich an dessen Verbesserung zu beteiligen, außerdem verwies er in diesem Zu-

sammenhang auf die Folgen eines Wassermangels bei einer möglichen Feuersbrunst (SpAL11F1n37 1759 Dez. 22).

Andererseits war schon 1729 Joseph Leipoldt der Alte zum Waidenbeschauer und zum Brunnenmeister bestellt worden (SpAL11F1n16 1729 Dez. 1). Und 1786 war ein Waschhaus vorhanden, dessen Nutzung angemahnt wurde (SpAL11n2 F5 1786 Jan. 4).

Auch die Vorkehrungen zum Feuerschutz sind in diesem Zusammenhang zu nennen. 1701 ging es um das Bereithalten von Feuerleitern. So wies Mattheis Aigeltinger im „Durchgang“ darauf hin, dass Martin Wenger keine Feuerleiter habe. Hundert Jahr später, 1800, berichtete Jakob Keller, dass im ganzen Dorf keine Feuerleiter vorhanden sei, weshalb die Gemeinde vom Spital angewiesen wurde, diesen Mangel umgehend zu beseitigen (SpAL10F11n12 1701 Dez. 12; 11F2n8 1800 Dez. 20).

Andererseits hielt das Spitalamt 1789 den Bestand von 13 Feuerkübeln für ausreichend (SpAL11F2n7 1789 Dez. 22).

Schule

Ein weiteres zentrales Anliegen von Einwohnerschaft und Spitalverwaltung und somit immer wieder Thema auf den Jahrgerichtsversammlungen war, zumindest seit dem 17. Jahrhundert, die Sicherstellung eines angemessenen Schulunterrichts für die Kinder des Dorfes. Entscheidend war die Beauftragung eines geeigneten Lehrers. Zumeist griff man hierbei auf den örtlichen Mesner zurück, der im Winterhalbjahr in seinem Haus Unterricht erteilte.

1729 forderte Philipp Geiselman, „... dass man doch auch in Feckenhausen einen Schuelmeister bestellen möchte, weil kein Kind nichts lernen könne“ (SpAL11F1n16 1729 Dez. 1). Allerdings gestaltete sich die Suche nach einem geeigneten Lehrer gelegentlich recht kompliziert. 1782 konnte der am St. Katharinentag bestimmte Lehrer Caspar Mink sein Amt nicht antreten, so dass die Gemeinde als Ersatz den Müllerknecht in der Lumpenmühle Franz Josef Mink für diese Stelle auswählte. Als auch dieser absagte, bestellte man am Nikolaustag den ledigen und vermutlich recht jungen Christian Mink. Angesichts dieser Erfahrung legte das Spitalamt dann fest, dass zukünftig der Schulmeister bis spätestens Mariae Geburt, also bis 8. September, bestellt werden müsse und seine Anstellung durch das Spitalamt



St. Michaelskapelle Feckenhausen, Aufnahme von 1986.

Foto: Stadtarchiv Rottweil

ratifiziert werden solle. Gleichzeitig wurden Vogt und Untervogt ermahnt, die Schule zu visitieren und ihre Schulaufsicht auszuüben (SpAL11F2n1 1782 Dez. 18).

Unterrichtet wurde nur im Winterhalbjahr, wenn die Kinder nicht in der Landwirtschaft mithelfen mussten. Als 1759 der späte Beginn des Schulunterrichts moniert wurde, entschuldigte sich Mesner Christian Mayer, „man habe ihn zu der Schuell erst vor der ganzen Woche gedingt und kommet die Kind von selbst späh in die Schuel, man werde aber nicht sag können, daß er einen Tag versäumt habe“. Zudem „gehe es mit der Schuol so schlafferig zue und hatte man bald die halbe Zeit keine, in deme die Kind öfters um 9 Uhr erst drein und 10 bis halb elff Uhr wied darauß gehen“. Die Reaktion der Spitalpfleger fiel moderat aus, indem sie dem Schulmeister lediglich „... die Haltung der Schuel und eine bessere Aufsicht recommendiert“ haben (SpAL11F1n37 1759 Dez. 22).

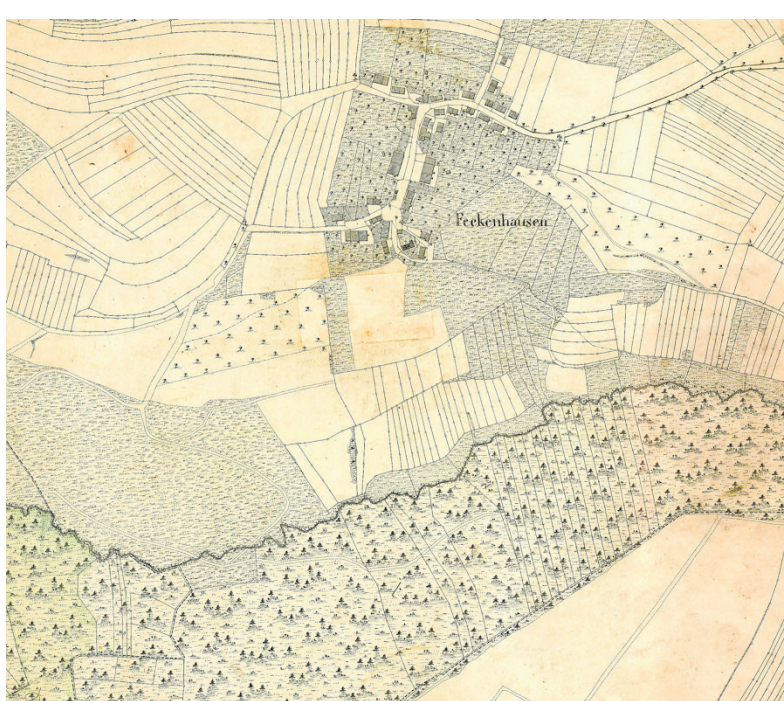
1786 legte das Spital den Beginn des Unterrichts auf die Woche nach Martini (11. November) fest (SpAL11F2n5 1786 Jan. 4).

Mitte der 1780er-Jahre sind weitere Bemühungen des Spitalamts zur Verbesserung der Schulsituation erkennbar. So bekräftigte es 1784 „in Absicht auf die schon im verfloßenen Jahr verordnete genaue Aufsicht über die Schulen wie auch wegen dem fleissigen Erscheinen in der Kirche und guten Ordnung bey dem Gottesdienst ...“ zu achten und wiederholte die im Vorjahr erlassenen „Gebotte“ (SpAL11F2n3 1784 Dez. 22).

Ein Jahr später, 1785, hatte sich offenbar wenig zum Besseren geändert, vielmehr sei die „Schule dergestalt schlecht besorgt, daß jetzt noch nicht einmal die Kinder dahin geschickt werden“. Der Lehrer Caspar Mink bestätigte dies und erklärte, „daß [er] erst in der ganzen Woche vor Weyhnachten angefangen, auch die Kinder schlecht zur Schule angehalten werden“. Das Spitalamt ordnete daraufhin an, dass der Vogt wie sämtliche Hausväter hierauf besser achten sollten, außerdem erteilten sie den Auftrag, innerhalb 14 Tagen ein Verzeichnis aller schulfähigen Kinder, die nicht älter als 14 Jahre alt seien, einzureichen und sich auf weitere Verordnungen einzurichten (SpAL11F2n4 1785 Dez. 20).

Kirchliches Leben

Als Obrigkeit fühlten sich die Mitglieder des Spitalamts und letztlich die Spitze der Reichsstadt für das



Feckenhausen um 1830.

Foto: Stadtarchiv Rottweil

Seelenheil ihrer Untertanen und damit auch für das kirchliche und geistliche Leben im Ort zuständig und verantwortlich. Feckenhausen gehörte als Filial zur Pfarrei St. Pelagius in der Altstadt. Die seelsorgerliche Betreuung, die allerdings von den Einwohnern immer wieder als unzureichend empfunden wurde, erfolgte von St. Pelagius in der Altstadt aus. Bereits 1598 hatten die Feckenhausener geklagt, der Pfarrer erscheine nicht alle vier, sondern nur alle sieben oder acht Wochen bei ihnen. Sie aber wollten alle 14 Tage einen Gottesdienst und seien sogar bereit, dafür höhere Abgaben zu bezahlen (SpAL46F1n4 1598 Dez. 31).

1788 betonte Vogt Sebastian Hummel, dass man nur aus gutem Willen dem Vikar in der Altstadt ein Pferd zum Reiten nach Feckenhausen schicke. Er habe gehört, dass der Rauch- oder Pfarrhaber, wonach ein Ehepaar 1 Viertel, eine Witwe oder Witwer 1/2 Viertel geben müsse, vor Jahren eingeführt worden sei, damit der Pfarrer ein eigenes Reitpferd halte (SpAL11F2n6 1788 Jan. 2).

Es ist allerdings kaum zu übersehen, dass zumindest zeitweise der Kirchenbesuch durch die Feckenhausener Einwohnerschaft doch sehr zu wünschen übrig ließ. So beklagte 1729 Lorenz Hattler den schlechten Zustand der kirchlichen Verhältnisse, wobei er äußerte, dass der Vogt „mehr Theill schuldig [sei], in deme er die Leuth gar nicht darzu treibet und den Kirchvogt Philipp Gaiselmann auch nicht dazu anhatet“ (SpAL11F1n16 1729 Dez. 1).

Um dem abzuhelfen, sind immer wieder erhebliche Anstrengungen unternommen worden. So war die

Verbesserung der Kirchenordnung 1785 ein wichtiges Anliegen der Spitalverwaltung. Zunächst wurden die bereits bisher gültigen Verordnungen in Erinnerung gerufen, mit dem Zusatz, dass ohne einen zureichenden Grund kein Kind oder Dienstbote die „christliche[n] Lehr und den Rosenkranz an Sonn und Feyertagen“ versäumen dürfe. Gegebenenfalls war hierzu eine Erlaubnis einzuholen, wobei der Hausvater für die Begründung einzustehen habe. Beim dritten Versäumnis sei das Amt zu benachrichtigen. Im Übrigen wurde die Einhaltung der Ordnung in der Kirche und bei Bittgängen dem Kirchenvogt, dem Schulmeister und zuletzt dem Vogt selbst übertragen (SpAL11F2n4 1785 Dez. 20).

Anlässlich des Jahrgerichts 1788 erfahren wir dann von der Existenz eines Kirchenchores, als das Spitalamt anordnete, dass auch die Kirchensinger sich beim christlichen Unterricht nicht auf die Empore zurückziehen dürften (SpAL11F2n6 1788 Jan. 2).

Besuch des Rosenkranzes

Welche große Bedeutung man insbesondere dem Rosenkranzgebet beimaß, belegen zahlreichen Regelungen, mit denen man gerade dieses Gebet zu fördern suchte.

Bereits 1729 klagte Joseph Leipoldt beim „Durchgang“, dass „... es mit dem Rosenkranz bettn gar schlecht hergehe und d[er] Rosenkranz schon vor Micheli abgestölt worden sey.“ (SpAL11F1n16 1729 Dez. 1). Nicht viel besser scheinen die Verhältnisse 1759 gewesen zu sein, als Christian Mayer berichtete, es „gehe so schlecht zue in der Kirch

und müsse er Sonn und Feyertags den Rosenkranz bald allein betten, Lorenz und Johann Hattler seyen die fleissigsten“. Nachdem das Spitalamt „mit wid willen zue vernemen gehabt, was massen die Gemeindts leuthe zue Feckenhause zur Erforderung der höchst Gottes Ehr sich sehr schlafferig erfinden lassen ...“, ordnete es an, dass „... ihero, der Gemeind, diese Saumsaal ernstlich verwüssen und eine fleissigere Erscheinung bey wille fürlicher Herrschafft straff schärfstens eingebunden“ werden solle (SpAL11F1n37 1759 Dez. 22).

Konflikt mit dem Obervogt bzw. dem Obervogteiamt

Rechte und Befugnisse des Spitals und seines Jahrgerichts in Feckenhausen blieben freilich nicht unbestritten. Immer wieder kam es offenbar zu Kompetenzstreitigkeiten mit dem städtischen Obervogt, der an der Spitze des Obervogteiamtes stand, zu dem die anderen Dörfer des Rottweilischen Landgebietes gehörten. Bereits im November 1678 sprach der Rat die Niedergerichtsbarkeit in Feckenhausen und im Jungbrunnen auf Grundlage der vorgelegten alten Kaufbriefe und gegen die Ansprüche von Obervogt Johann Franz Gebel dem Spital zu „alldieweil solche von dem Haus Österreich zu Mannlehen herührt“. Anlässlich eines weiteren Vorstoßes bestätigte der Rat Anfang 1692 diesen Entscheid (SpAL10F11n4 1678 Nov. 7 bzw. 1692 Febr. 28). Doch bereits 1700 wurden die Rechte des Spitals erneut, nun durch den Obervogt Caspar Ignatius Herderer, in Frage gestellt. Der Rat sprach dem Spital einmal mehr das Recht zu, Jahrgericht zu halten, „wie von alterher bräuchig und üblich gewesen“ (SpAL10F11n11 1700 Nov. 9). Wie die Protokolle belegen, wurde dann auch so verfahren.

Das Ende

Das Ende des Jahrgerichts kam mit dem Ende des Alten Reiches und den Umwälzungen im Zusammenhang mit den durch die Napoleonischen Kriege verbundenen territorialen Neuordnung Europas. Nach dem Ende der Reichsstadtherrlichkeit standen auch den Einwohnern Feckenhausens „...als Unterthanen seiner herzoglichen Durchlaucht die nehmlichen Rechte zue, wie den Inwohnern der Stadt und es könne von Unterwürfigkeit gegen die Stadt nie mehr die Rede seyn“ (Georg Wochner, Von der Reichsstadt zur Stadtgemeinde S. 21, StAL E 177 I, Bü 697).